

AZ: 70.1 - Frau Natusch

**Drucksache Nr.: 0427/2018/DS**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Bau- und Vergabeausschuss	05.12.2019	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	10.12.2019	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	17.12.2019	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Oberbürgermeister Dr. Tauras/  
Stadtrat Dörflinger

**Verhandlungsgegenstand:**

**Neufassung der Straßenreinigungs-  
und der Straßenreinigungsgebühren-  
satzung ab 01.01.2020**

**A n t r a g :**

1. Die anliegende Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Neumünster (Straßenreinigungssatzung) wird beschlossen.
2. Die anliegende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neumünster (Straßenreinigungsgebührensatzung) wird beschlossen.

**ISEK:**

Umwelt- und Lebensqualität nachhaltig sichern und verbessern.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine Auswirkungen auf die derzeit geltenden Gebührensätze.

## **Begründung:**

In der Straßenreinigungssatzung und der Straßenreinigungsgebührensatzung sind Anpassungen aufgrund neuer Rechtsprechung sowie redaktioneller Art vorzunehmen:

### **I. Urteil des Oberverwaltungsgerichts Schleswig**

Das Oberverwaltungsgericht Schleswig hat im Urteil vom 17.08.2018 (Az.: 2 LB 83/18) Ausführungen zur Veranlagung von Hinterliegergrundstücken hinsichtlich des satzungsrechtlichen Grundstücksbegriffes sowie zur Ermittlung der fiktiven Straßenfrontmeter gemacht.

Der Fachdienst Recht hat daher empfohlen, sowohl die Reinigungssatzung als auch die Gebührensatzung entsprechend dieser Ausführungen anzupassen.

#### **1. Straßenreinigungssatzung**

Nach § 7 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung ist Grundstück im Sinne dieser Satzung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der - ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung - eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.

Nach § 70 Abs. 2 Bewertungsgesetz ist jedoch ein Anteil des Eigentümers eines Grundstücks an anderem Grundvermögen (z. B. an gemeinschaftlichen Hofflächen oder Garagen) in das Grundstück einzubeziehen, wenn alle Anteile an dem gemeinschaftlichen Grundvermögen Eigentümern von Grundstücken gehören, die ihren Anteil jeweils zusammen mit ihrem Grundstück nutzen.

Eine Einschränkung, dass der zusammenhängende Grundbesitz auch den gleichen Eigentümer haben muss, findet sich in der Straßenreinigungssatzung nicht. Dies bedeutet, dass nach den satzungsrechtlichen Regelungen ein Buchgrundstück, welches nicht an der zu reinigenden Straße liegt, aber durch einen Privatweg erschlossen wird, der im Miteigentum des Eigentümers des Buchgrundstücks und weiterer Eigentümer steht, bei wortgetreuer Auslegung der Satzungsregelungen nicht als Hinterliegergrundstück, sondern als Anliegergrundstück zu bewerten wäre und in unzulässiger Weise eigentümerverschiedene Grundstücke als Einheit betrachtet werden (vgl. OVG Schleswig a.a.O. Randnummern 37-40 zit. nach juris).

§ 7 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung wird daher um eine klarstellende Regelung ergänzt, dass § 70 Abs. 2 Bewertungsgesetz keine Anwendung findet (siehe Anlage 1).

#### **2. Straßenreinigungsgebührensatzung**

##### **§ 2 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr**

Aus den Ausführungen des OVG Schleswig (Randnummern 47 – 53) zur Ermittlung der fiktiven Straßenfrontmeter ergibt sich auf Anraten des Fachdienstes Recht das Erfordernis, § 2 der Straßenreinigungsgebührensatzung um einen neuen Absatz 3 zu ergänzen, um Rechtsunsicherheiten bei der Festsetzung von Straßenreinigungsgebühren zu vermeiden. Die bisherigen Absätze (3) und (4) werden zu den Absätzen (4) und (5).

Nach § 2 Abs. 2 der Straßenreinigungsgebührensatzung ist als Straßenfrontlänge anzusetzen:

1. bei einem Grundstück, das an die zu reinigende Straße angrenzt (sogenannter Vorderlieger),

- a) die tatsächliche Straßenfrontlänge, sofern das Grundstück mit mindestens 2/3

- seiner längsten, parallel zur Straße gemessenen Ausdehnung an die zu reinigende Straße angrenzt,
- b) die Hälfte der längsten, parallel zur Straße gemessenen Ausdehnung des Grundstücks, mindestens jedoch die tatsächliche Straßenfrontlänge, sofern das Grundstück mit weniger als 2/3 seiner längsten, parallel zur Straße gemessenen Ausdehnung an die zu reinigende Straße angrenzt,
2. bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße angrenzt, aber von ihr erschlossen wird (sogenannter Hinterlieger), die Hälfte der längsten, parallel zur Straße gemessenen Ausdehnung des Grundstücks.

Im neuen Absatz 3 wird festgelegt, welches Teilstück der Straße für die Parallelenbildung heranzuziehen ist. Des Weiteren wird eine Regelung in die Satzung aufgenommen, dass die längste Ausdehnung des Grundstücks auch dann berücksichtigt werden kann, wenn parallel zu ihr keine tatsächliche Straße vorhanden ist, sondern lediglich die tatsächliche Straße fiktiv verlängert werden muss. Darüber hinaus hat das OVG Schleswig auch den Grundsatz aufgestellt, dass die fiktive Straßenfrontlänge des jeweiligen Grundstücks nicht länger als die zu reinigende Straße bzw. der maßgebliche Straßenteil bei geradlinigem Straßenverlauf sein darf. Auch hierzu wird eine Regelung in die Satzung aufgenommen (siehe Anlage 2).

## **II. Redaktionelle Änderungen der Straßenreinigungsgebührensatzung**

### **1. § 3 Gebührenschuldner**

Die Absätze (1), (4) und (5) des § 3 enthielten teilweise nur die männliche Schreibweise und wurden in die geschlechterneutrale Schreibweise berichtigt (siehe Anlage 2).

### **2. § 6 Datenverarbeitung**

Der erste Satz des § 6 wurde an die neue EU-Datenschutzgrundverordnung angepasst (siehe Anlage 2).

## **III. Anlage 2 der Straßenreinigungssatzung Straßenverzeichnis**

Im Laufe des Jahres 2019 wurden zwei Straßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Sie sind neu in das Straßenverzeichnis aufzunehmen und jeweils der Kategorie A 1 zuzuordnen, da es sich um Anliegerstraßen handelt.

Emil-Dittmer-Straße	A 1
Hinrich-Riepen-Straße	A 1

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras  
Oberbürgermeister

Oliver Dörflinger  
Stadtrat

### **Anlagen:**

- Anlage 1: Synopse Straßenreinigungssatzung
- Anlage 2: Synopse Straßenreinigungsgebührensatzung
- Anlage 3: Straßenreinigungssatzung
- Anlage 4: Straßenreinigungsgebührensatzung